EU-Fahrerlaubnisrecht: Anerkennung deutscher FÃ¼hrerscheine in Spanien

Beigesteuert von Udo Reissner
Montag, 22. Februar 2016

Neue Rechtslage fÃ¼r deutsche Residenten
FÃ¼r die fortdauernde GÃ¼ltigkeit deutscher FÃ¼hrerscheine in Spanien sind besondere Fristen und Bedingungen zu beachten.
Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen es zulÃ¤ssig ist, mit in Deutschland zugelassenen und versicherten Fahrzeugen dauerhaft in Spanien zu fahren, ist vor allem fÃ¼r Mallorca-Residenten seit Jahren ein Dauerbrenner. Immer wieder werden Fahrzeuge mit deutschen Kennzeichen sichergestellt, bis diese Frage individuell geklÃ¤rt ist. Hintergrund ist die in Spanien fÃ¤llige Zulassungssteuer.
Nunmehr gesellt sich zu diesem Problem seit geraumer Zeit ein weiteres von viel grÃ¶ÃŸerer Tragweite. Darauf weist Udo Reissner hin, Fachanwalt fÃ¼r Verkehrsrecht in der mit deutsch-spanischen Rechtsfragen besonders vertrauten Kanzlei Reissner, Ernst & Kollegen. Es geht um die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen deutsche FÃ¼hrerscheine in Spanien anerkannt werden mÃ¼ssen. Im Wesentlichen ist dabei zu unterscheiden zwischen dem Aufenthalt in Spanien als Tourist einerseits und lÃ¤ngerfristigen Aufenthalten andererseits.
Anerkennung fÃ¼r Touristen
Die Frage, ob deutsche FÃ¼hrerscheine in Spanien anzuerkennen sind, ist bei nur vorÃ¼bergehenden Aufenthalten wie beispielsweise wÃ¤hrend eines Urlaubs wie fÃ¼r alle anderen EU-Mitgliedstaaten auch in der 2. EU-FÃ¼hrerschein-Richtlinie geregelt. Danach sind die EU-Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, die von anderen EU-Mitgliedstaaten erteilten Fahrerlaubnisse grundsÃ¤tzlich anzuerkennen. Ausnahmen hierfÃ¼r gelten natÃ¼rlich fÃ¼r die FÃ¤lle des sog. FÃ¼hrerscheintourismus, der hier aber nicht tiefgreifender beleuchtet werden soll.
Anerkennung fÃ¼r Residenten
Wesentlich geÃ¤ndert hat sich die Rechtslage jedoch nach Inkrafttreten der 3. EU-FÃ¼hrerschein-Richtlinie am 19.01.2013 fÃ¼r Residenten. Als Residenten gelten dabei EU-BÃ¼rger die eher den gewÃ¶hnlichen Aufenthalt ? und dabei ihren Wohnsitz ? in Spanien haben. Residenten unterliegen ab dem Zeitpunkt der WohnsitzbegrÃ¼ndung in Spanien den spanischen fÃ¼hrerscheinrechtlichen Bestimmungen. Nach Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie des Rates 83/183/EWG ist derjenige Ort als Wohnsitz anzusehen, an dem sich die betreffende Person an mehr als 185 Tagen im Jahr aufhÃ¤lt.
Die 3. EU-FÃ¼hrerschein-Richtlinie rÃ¤umt den Mitgliedstaaten die MÃ¶glichkeit ein, nur noch zeitlich befristete Fahrerlaubnisse anzuerkennen. Von dieser MÃ¶glichkeit hat der spanische Gesetzgeber Gebrauch gemacht. Betroffen hiervon sind alle deutschen FÃ¼hrerscheine, die vor dem 19.01.2013 erteilt wurden, da diese kein Ablaufdatum tragen. Deutsche FÃ¼hrerscheine, die ab dem 19.01.2013 erteilt wurden sind zeitlich befristet und von der Regelung demnach nicht betroffen. Zeitlich unbefristete FÃ¼hrerscheine ? also diejenigen, die vor dem 19.01.2013 erteilt wurden ? sind daher umtauschpflichtig und mÃ¼ssen in spanische FÃ¼hrerscheine umgeschrieben werden. Die Frist hierzu betrÃ¤gt 2 Jahre ab GrÃ¼ndung des Wohnsitzes.
Die meisten, in der Praxis auftretenden Probleme betreffen deutsche FÃ¼hrerscheininhaber, die sich zwar Ã¼ber einen wesentlich Teil des Jahres in Spanien aufhalten, insgesamt aber weniger als 185 Tage im Jahr. Diese Personen gelten selbst dann nicht als Residenten im Sinne der oben beschriebenen Regelung, wenn sie in Spanien bspw. einen Nebenwohnsitz unterhalten. Da spanische BehÃ¶rden immer wieder derartige deutsche FÃ¼hrerscheine beanstanden, wurde nunmehr die MÃ¶glichkeit geschaffen, die Eigenschaft als ,,Nichtresident? in Spanien bei etwaigen Kontrollen mit einer amtlichen Bescheinigung ? dem sog. ?Certificado de no residente? nachzuweisen.
Dieses Dokument kann in Spanien bei den PolizeibehÃ¶rden oder AuslÃ¤nderbehÃ¶rden am Wohnsitz beantragt werden. In Deutschland ist das Zertifikat bei den spanischen Konsulaten erhÃ¤ltlich.
Achtung! Residenten sind zudem verpflichtet, sich regelmÃ¤ÃŸigen Ã¤rztlichen Untersuchungen zu unterziehen. Die GÃ¼ltigkeit einer derartigen Untersuchung betrÃ¤gt bis zum 45. Geburtstag des Inhabers zehn Jahre, bis zum 60. Geburtstag fÃ¼nf Jahre und im Anschluss nur noch zwei Jahre.

Quelle: Mitteilungen der Juristischen Zentrale des ADAC 36/2015

Â

Â
Rechtsanwalt Udo Reissner, Strafverteidiger, Fachanwalt fÃ¼r Verkehrsrecht, ADAC-Vertragsanwalt und Schwacke Vertragsanwalt

Â
Hier finden Sie weitere Informationen zum Verkehrsrecht und Verkehrsstrafrecht
? Fachanwalt Verkehrsrecht, Verkehrsstrafrecht

? Strafverteidiger in Verkehrsstrafsachen

? Ordnungswidrigkeiten und BuÃŸgeld

? Fahrverbot, Fahrerlaubnis-Entzug und MPU

? EU-Fahrerlaubnis

? Punktesystem: Das neue Fahreignungsregister

? 7/24-Strafverteidiger-Notdienst: Tel. 01 60 / 963 825 41. Sofort-Kontakt statt voreiliger Aussagen!

? Aktuelle Urteile

? Blog Verkehrsrecht / Fahrerlaubnisrecht

? Pressemeldungen Verkehrsrecht / Fahrerlaubnisrecht

Â

Bildrechte: Composing RAe Reissner et al.

Â

Lesen Sie mehr in der Original-Quelle ...